

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck
über die Prüfungen im Master-
Studiengang Mechanical Engineering
(Prüfungsordnung
Mechanical Engineering - Master)
Vom 13. November 2008**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 11. Juli 2013**

§ 1

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium baut auf den in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau erworbenen Vorkenntnissen auf und gliedert sich formal in drei Abschnitte:

- Ein Master-Grundlagen Studium im ersten Semester
- Ein Vertiefungsstudium im zweiten Semester
- Eine abschließende Master-Thesis (Abschlussarbeit) im dritten Semester.

(2) Das Studium umfasst die Fachgebiete bzw. Module, in denen die Studierenden in den in der Anlage 1 aufgeführten einzelnen Modulen (Fächern) für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen.

§ 2

Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Master-Studiengang Mechanical Engineering (Maschinenbau) wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen auf Grund derer der akademische Grad „Master of Science“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 1,5 Studienjahre (3 Studiensemester).

§ 4

Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt mindestens 48 Semesterwochenstunden Unterrichtszeit entspre-

chend 65 Leistungspunkten (cps/ECTS) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Hinzu kommt die mit 25 ECTS bewertete Master-Thesis (Abschlussarbeit).

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit (Master-Thesis) ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wert von insgesamt 10 cps/ECTS im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit (Master Thesis).

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Aus der Anlage 1 ergibt sich,

- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der teilnehmenden Personen.

(3) Im Rahmen von 30 cps/ECTS können Fächer des Regelstudienplanes und die zugehörigen Prüfungen des 2. und 3. Semesters durch Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen an internationalen Hochschulen ersetzt werden. Das Verfahren ist in einer gesonderten vom Fachbereichskonvent zu erlassenden ‚Richtlinie Auslandsstudium‘ geregelt.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 7

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine wissenschaftliche Masterarbeit (Master-Thesis). Sie wird in englischer Sprache abgefasst.

(2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder – mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen - zu übersenden. Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

§ 10
Kolloquium

Das Abschlusskolloquium dauert 60 Minuten.

§ 11
Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom 100 aus dem Mittelwert der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten aller Fachprüfungen und zu 20 vom 100 aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit inklusive mündlicher studienabschließender Prüfung (Kolloquium), s. Anlage 1.

§ 12
Beiblatt zum Zeugnis

In Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern ist auf Antrag in dem Beiblatt zum Zeugnis aufzunehmen; dies gilt auch für die nach Regelstudienplan erbrachten Studienleistungen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2013 in Kraft.

Anlage 1: Fächerliste und Prüfungen

Anlage 1 zu § 6 der Prüfungsordnung

Modulbezeichnung	cps/ ECTS	Status	Art Prüfung	Dauer Prüfung	Noten- gewicht
A dvanced Material Testing	5	elective	K	2h	0,8*5/65
Advanced Product Development	5	compulsory	K	2h	0,8*5/65
C omposite Materials	5	elective	K	2h	0,8*5/65
Computer Aided Techniques in Design	5	compulsory	PA		0,8*5/65
E scorting Seminar: Current Topics in Research	5	compulsory	PA	-	0,8*5/65
Escorting Seminar: Guide to Systematic and Scientific Work	5	compulsory	PA	-	0,8*5/65
Ethics	5	elective	K	2h	0,8*5/65
I nternational Trade and Investment	5	elective	K	2h	0,8*5/65
Introduction to Basic EU-Law	2,5	compulsory	PA	-	0,8*2,5/65
M aintenance Engineering	5	elective	K	2h	0,8*5/65
Management & Leadership	2,5	compulsory	PA		0,8*2,5/65
Master-Thesis: Thesis	22	compulsory	PA	4 months	0,2*0,75
Master-Thesis: Final Oral Examination	3	compulsory	MP	max. 1h	0,2*0,25
Material Science	5	compulsory	K	2h	0,8*5/65
Mechanics of Solids	5	compulsory	K	2h	0,8*5/65
P lanning of Technological Investment and Simulation	5	elective	K	2h	0,8*5/65
Polymer Science	5	comp. elective	K	2h	0,8*5/65
Product and Business Plan	5	elective	PA		0,8*5/65
Product Development in Production	5	compulsory	Portfolioprüfung		0,8*5/66
Professional Behaviour	5	elective	PA	-	0,8*5/67
Prototyping and Virtual Reality	5	elective	PA		0,8*5/65
S electd Topics in Engineering Mathematics	5	compulsory	K	2h	0,8*5/65
Simulation and Control	5	comp. elective	K	2h	0,8*5/65
Surface Engineering and Tribology	5	elective	K	2h	0,8*5/65
T oolbox for Fluid Mechanical Design	5	elective	K	2h	0,8*5/65
Credits of the total study programme	90				

Legende:

K - Written exam
 PA - Projectwork
 MP - oral examination
 MB - Mechanical Engineering
 FB - Department of Mechanical Engineering and Business Administration

Klausur
 Projektarbeit
 Mündliches Prüfungsgespräch
 Maschinenbau
 Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen